



# LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Landschaftsverband Rheinland · Abt. 4 · Postfach 210720 · 5000 Köln 21

Vorsitzenden  
des Ausschusses des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
für Kinder, Jugend und Familie  
Erich Heckelmann  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES  
Abteilung:  
JUGENDWOHLFAHRT — Landesjugendamt —  
SCHULEN

Datum  
22. Okt. 1990

Auskunft erteilt  
Frau Betz /Ur  
☐ (0221) 82 83-  
2565

Zeichen  
41.00-438-01

Bei allen Schreiben bitte anget.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/159**

Betr.: Öffentliche Anhörung am 24. Oktober 1990;  
Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz  
(AG KJHG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/380

Bezug: Schreiben der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
vom 20.09.1990, Ihr Schreiben vom 01. Oktober 1990

Sehr geehrter Herr Heckelmann,

zu den im Bezugsschreiben gestellten Fragen zum Entwurf des Ersten  
Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nehme  
ich wie folgt Stellung:

1. Nach § 4 Abs. 4 des Entwurfs haben die im Bereich des öffentlichen  
Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe  
mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden  
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertreter  
vorzuschlagen. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorge-  
schlagenen die Mitglieder. Wenn überhaupt kein Vorschlag einge-  
reicht wird, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem  
Kreise des § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII. Nicht berücksichtigt ist  
der Fall, daß ein Träger der freien Jugendhilfe zwar einen  
Vorschlag einreicht, dieser aber nicht die erforderliche Anzahl  
vorzuschlagender Personen oder solche Personen enthält, die nicht  
der Vertretungskörperschaft angehören können (§ 4 Abs. 2). Es  
sollte deshalb noch geregelt werden, daß die Vertretungskörper-  
schaft nur an einen quantitativ und qualitativ ausreichenden  
Vorschlag gebunden ist und § 4 Abs. 4 Satz 4 auch im Falle eines  
nicht ausreichenden Vorschlags gilt.

In § 12 Abs. 1 Ziff. 2 sollte der in Klammern gesetzte Zusatz  
"Leitung der Dienststelle" entfallen. Das Landesjugendamt ist  
keine Dienststelle.

- 2 -

2. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für die Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe ist bisher in einer Mustersatzung als Empfehlung des MAGS geregelt. Da zukünftig gemäß § 71 Abs. 4 Ziff. 2, Abs. 4 SGB VIII und §§ 4 Abs. 4, 11 Abs. 2 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes allen anerkannten Trägern ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses bzw. Landesjugendhilfeausschusses zukommt, halte ich eine solche Regelung weiterhin unbedingt für erforderlich, in ihrer bisherigen Form als Empfehlung des MAGS aber auch für ausreichend.
3. Ich halte es zunächst für notwendig, Ziele, Inhalte, Aufbau und Grundlage des Bundesjugendberichtes mit dem Bericht der Landesregierung zur Entwicklung der Jugendhilfe abzustimmen. Überschneidungen sollten künftig vermieden werden.

Soweit Rahmenbedingungen der Jugendhilfe im Jugendbericht der Landesregierung angesprochen werden sollen, wird auf Expertisen und wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse nicht verzichtet werden können.

Meine grundsätzlichen Bedenken gegen die bisherige Form und den Umfang der Jugendberichte bleiben hiervon unberührt.

4. Eine landesgesetzliche Umsetzung der Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung ist nicht erforderlich. Die Bedeutung der Jugendhilfeplanung wird im SGB VIII ausreichend hervorgehoben, nachdem im JWG nur vage Hinweise auf Planungsbedarf enthalten waren (§ 23 JWG).

§ 80 Abs. 1 SGB VIII weist die Planungsverantwortung den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zu. Der Planungsbedarf bezieht die gesamte Jugendhilfe ein, d.h. nicht nur die stationäre Jugendhilfe sondern vor allem auch die familienorientierten Hilfen. Die Einbeziehung des in § 80 Abs. 2 SGB VIII erwähnten sozialen Umfeldes beinhaltet damit auch die Einbeziehung der Tätigkeitsbereiche der Jugendsozialarbeit und Jugendpflege.

Jugendhilfeplanung ist sowohl eine örtliche als auch eine überörtliche Aufgabe, deren Bedeutung schon dadurch unterstrichen wird, daß sie in den Aufgabenkatalog der Jugendhilfeausschüsse bzw. des Landesjugendhilfeausschusses einbezogen ist (§ 71 Abs. 2 Ziff. 2 SGB VIII). Jugendhilfeplanung ist daher Pflichtaufgabe der Jugendämter und der Landesjugendämter, ohne daß es einer landesgesetzlichen Umsetzung bedarf.

5. Die Erwartungen mancher Träger der Jugendarbeit an die Reform des Jugendhilferechts sind enttäuscht worden. Die erwartete gesetzliche Sicherung der Leistungen blieb aus.

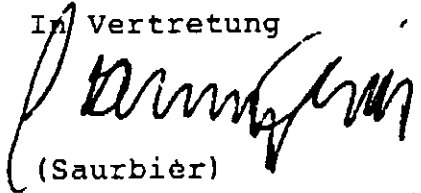
Ich habe jedoch Bedenken dagegen, ob es gelingen kann, landesrechtlich verbindlichere Rechtsgrundlagen zu formulieren, da es an justitiablen Kriterien fehlt. Hier sollte zunächst der Versuch unternommen werden, durch zwischen dem MAGS, den Landesjugendämtern und den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmende Empfehlungen oder Richtlinien Grundlagen zu schaffen.

Im übrigen wird es erforderlich sein, die Schwerpunkte der Jugendarbeit für die Zukunft neu festzulegen. Die Sicherung durch gesetzliche Ansprüche kann sich nur auf ein Programm stützen, das geeignet ist, die Aufgaben der Jugendarbeit wirksam für die Zukunft festzulegen.

6. Über die Bestimmung des § 5 Abs.3 Satz 2 des Entwurfs hinaus, nach der auf eine angemessene Beteiligung von Frauen im Jugendhilfeausschuß zu achten ist, sehe ich keine fachliche Notwendigkeit, eine geschlechterparitätische Besetzung der Jugendhilfeausschüsse oder die zwingende Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten zu normieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Saurbiér)